

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Stamm-Druck:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlich:
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 297.

Wittwoch, 22. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Einzelhefte für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstich-Zeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Seestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnle, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die Bekanntmachung über die Mehl- und Brotversorgung für das Erntejahr 1915 vom 2. September 1915 wird dahin erweitert, daß vom 3. Januar 1916 ab bis auf weiteres jede verlorungsberedigte Person, gleichviel welchen Alters und ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens auf die Dauer jeder Brotscheinreihe (- 4 Wochen) Brotmarken über 2 Pfund Brot - 1500 g Weißbrot - 1200 g Mehl mehr erhält.

Es haben hiernach auf je 4 Wochen vom 3. Januar 1916 ab:

Kinder bis zu 1 Jahre:	1 1/2 Brotkarte - 6 Pfund.
von 1-6 Jahren:	3 " - 14 "
alle übrigen Personen:	4 1/2 " - 18 "

an erhalten.
Personen über 12 Jahre, die nicht mehr als 2500 Mk. Jahreseinkommen haben, erhalten außerdem, wie bisher, auf Antrag eine Zusatzkarte über 1 Pfund wöchentlich, demnach auf 4 Wochen insgesamt 5 1/2 Brotkarte - 22 Pfund.
Selbstversorger haben auf die Brotzulage keinen Anspruch.
Großenhain, am 20. Dezember 1915. 564 s. F. II.
Der Kommunalverband.

1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Feuer- und Brandversicherung, vom 18. August 1898, ist von den Vertretern der Gemeinden des Kommunalverbandes im Monat Januar jedes Jahres eine genaue Aufzeichnung sämtlicher feuerpflichtigen Gebäude vorzunehmen; hierfür ist der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämtliche Herren Gemeindevorstände werden veranlaßt, diese Aufzeichnung vorzunehmen und Johann in der Zeit vom 11. bis spätestens 27. des Monats unter Ueberreichung der aufgenommenen Verzeichnisse und Erlegung der geschuldeten Gebühren die Hundsteuermarken für das nächste Jahr hier in Empfang zu nehmen.
Hierbei wird bemerkt, daß bis zu demjenigen Tage im Januar, bis zu welchem die Ausgabe der Steuermarken für das Jahr 1916 in der Gemeinde bez. dem Armenverbandesbezirk erfolgt, die Hunde noch mit der für das vorhergehende Jahr gültigen gemeinen Steuerkarte versehen sein müssen, darnach ist aber darauf zu sehen, daß die Hunde die neue Steuerkarte immer tragen.
Großenhain, am 21. Dezember 1915. 2722 s. E.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 23. Dezember 1915, vorm. 10 Uhr
soll im Versteigerungsraum des Kgl. Amtsgerichts 1 gr. Spiegel m. Unterfah öffentlich gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
Riesa, den 22. Dezbr. 1915. Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

Nachstehend geben wir den II. Nachtrag zu den Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa vom 24. Juni 1905 zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt.
Der Nachtrag tritt sofort in Kraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1915. Schd.

II. Nachtrag

zu den Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa vom 24. Juni 1905.

§ 8 erhält folgende Fassung:
Milchsorten.
In der Stadt Riesa darf Milch, abgesehen von Rahm, saurer oder bieder Milch, Buttermilch und Molken nur unter folgenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden:

- 1) als Rindermilch,
- 2) als Vollmilch I. und II. Sorte,
- 3) als Halbmilch,
- 4) als Magermilch.

§ 5 erhält folgende Fassung:
Vollmilch, Halbmilch, Magermilch und Sahne.
(I) Vollmilch ist solche Milch, die nichts hinzugefügt und von der nichts weggenommen und die auch sonst nicht verändert worden ist. Sie darf in den Handel kommen als Vollmilch I. Sorte, wenn sie mindestens 2,7 % Fett enthält, als Vollmilch II. Sorte, wenn sie weniger als 2,7 % Fett enthält.
(II) Als Halbmilch darf nur in den Handel gebracht werden solche Milch, die aus Vollmilch und Magermilch gemischt und homogenisiert worden ist, und die mindestens 1,5 % Fett enthält. Zur Herstellung und zum Verkauf solcher Halbmilch ist besondere Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen.
(III) Magermilch ist Milch, deren einseitige Veränderung darin besteht, daß ihr der Rahm ganz oder teilweise genommen ist, sei es durch Menschenhand (abgerahmte Milch) oder durch Maschinenkraft (Zentrifugalmilch).
(IV) Als Magermilch gilt auch jedes Gemisch von Vollmilch und Halbmilch, das nicht homogenisiert worden ist.
(V) Sahne (Kaffeesahne) muß einen Fettgehalt von mindestens 10 %, Schlagahne einen solchen von mindestens 25 % haben.
§ 8 erhält folgende Fassung:

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 22. Dezember 1915.

Die Weihnachtskullerien beginnen am 28. Dezember. Der Unterricht wird Freitag, den 7. Januar, wieder aufgenommen.
Die Weihnachtszeit ist diesmal feiertagsarm, da die gesetzlich geordneten Weihnachtsfeiertage auf Sonntag und Sonntag fallen. Der sonst sich einschleibende Sonntag nach Weihnachten fällt heuer aus. Dafür treffen aber Neujahr und Sonntag nach Neujahr unmittelbar zusammen, so daß auch zu Beginn des Neujahrs zwei Feiertage sind, denen sich als Schluß der Weihnachts- und Neujahrszeit Donnerstag, am 8. Januar, Neujahr anschließt.
Der kürzeste Tag des zur Weige gehenden Jahres ist astronomisch der heutige 22. Dezember. Die Sonne erreicht heute ihren fernsten südlichen Stand, womit der Eintritt des kürzesten Tages (bei und 7 1/2 Stunden) und der längsten Nacht, sowie der astronomischen Winterzeit gegeben ist. Der senkrechtste Sonnenstrahl beschneidet heute den Wendekreis des Steinbocks und hebt sich dann langsam wieder dem Äquator entgegen. Der Tag beginnt dann wieder zu wachsen, wenn auch zunächst nur um Sekunden. Am 31. Dezember aber beträgt das Gesamtwachstum bei uns bereits fast 5 Minuten. Mit dem Tage der Winter-

sonnenwende beginnt ein neuer Zeitabschnitt. Schon unsere altgermanischen Vorfahren hatten dies richtig begriffen und feierten an diesem natürlichen Wendepunkte das dem Wiederverwachen, dem Siege des Lichtes, der Wiederkehr der Sonne geweihte Julefest, die wibnacht (Weihnacht).
- M. Die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 808) hat vielfach die Besorgnis hervorgerufen, daß bei Anwendung dieser Preise auf Frühgemüse und im Frühbeete erzeugte Gemüse der Gestehungspreis den vorgeschriebenen Verkaufspreis übersteigen werde und insolge dessen die Kaufkraft von Frühgemüse unterbleiben müsse. Diese Befürchtungen sind unbegründet. Die höheren Gestehungskosten der Frühgemüse werden vielmehr, sobald diese auf den Markt kommen, durch Festsetzung höherer Preise berücksichtigt finden. Es liegt deshalb kein Anlaß vor, mit der Ausnahmsregel von Frühgemüse in diesem Jahre zurückhaltender zu sein als zu anderen Zeiten.
- M. Leider scheint das furchtbare ernste Schauspiel des Weltkrieges noch bei manchen Gemütern keinerlei erzieherischen Eindruck hinterlassen zu haben, denn sonst wäre es nicht möglich, daß leichtfertige Menschen gerade in dieser Zeit ein von unsittlichem Inhalt erfülltes Flugblatt hergestellt haben und verbreiten, das die Form einer von einem natürlich erkundenen „Amt für Volkser-

mehrung“ erlassenen amtlichen Bekanntmachung trägt und viel Vergnügen erregt hat. Sicher ist anzunehmen, daß die meisten Verbreiter dieses Nachwertes sich der Tragweite ihres Handelns nicht voll bewußt gewesen sind und geglaubt haben, nur einen dummen Streich zu verüben. Verantwortungswolle aber hat dieser „Streich“ für bisher ganz unbescholtene Personen die Folge gehabt, daß sie wegen Verbreitung unsittlicher Schriften gerichtlich bestraft worden sind. Da die Behörden auch in Zukunft unachtsamlich gegen die Verbreiter solcher Flugblätter einschreiten werden, sei jedermann dringend davor gewarnt, das Flugblatt vorzulassen, weiterzugeben oder abzuschreiben, oder andere hierzu zu veranlassen.
- Beim Herannahen des Jahreswechsels empfiehlt es sich dringend, die Freimarken für Neujahrsbriefe nicht erst am 31. Dezember, sondern schon früher zu kaufen, damit der Schalterverkehr an dem genannten Tage so ordnungsmäßig abwickeln kann. Auch ist es von Vorteil, daß die Neujahrsbriefe frühzeitig aufgegeben werden und daß nicht nur auf den Briefen nach Großstädten, sondern auch auf Briefen nach Mittelstädten die Wohnung des Empfängers angegeben werde. Für Berlin ist außerdem die Angabe des Postbezirks (O., N., S., W. usw.) und des Postamts dringend erwünscht. Verzeichnisse der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe des Postbezirks und der Postleitzahl sollten an allen Postämtern, sowie von

Bezeichnung der Gefäße.
(I) Die Gefäße, aus denen Milch verkauft wird, auch die auf den Milchwagen und Karren zum Nachfüllen der Verkaufskannen befindlichen größeren Transportkannen, müssen an der den Käufer sichtbaren Außenseite (nicht am Deckel) in nicht abnehmbarer, unverwischbarer und deutlich lesbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe die ihrem Inhalte entsprechende Bezeichnung (Sahne, Vollmilch I. II. Sorte, Halbmilch, Magermilch) tragen. Aufgeklebte oder angebundene Zettel sind nur bei geschlossenen Flaschen mit überliegendem Verschlusse zulässig.
(II) Bei geschlossenen Milchwagen muß die Bezeichnung der Milchart auf der äußeren Wagenwand unmittelbar über der Auslauföffnung (den Krabben) angebracht sein.
(III) Die Gefäße für den Verkauf von Halbmilch und Magermilch müssen zum Unterschied von den Gefäßen für andere Milchsorten mit einem mindestens 5 cm breiten Streifen um das Gefäß laufenden Streifen bei Halbmilch von blauer Farbe und bei Magermilch von roter Farbe versehen sein. In den geschlossenen Milchwagen muß über jedem Halbmilch- und Magermilchtrahne ein blauer bez. roter Streifen von 20 cm Länge und 10 cm Breite angebracht sein, der die vorgeschriebene Bezeichnung „Halbmilch“ oder „Magermilch“ in schwarzer Schrift aufweist.
Riesa, am 22. Dezember 1915.

Der Rat der Stadt Riesa,
aus Dr. Scheider, Bürgermeister.
Am 21. Dezember sind von uns in Pflicht genommen worden:
Herr Ratserpedit Friedrich Karl Johannes Grohmann, hier, als Ratserpeditator
Herr Heinrich Oswin Winkler, hier, als Trichinenschauer für den Stadtbezirk Riesa.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1915. Fnd.

Maul- und Klauenseuche betreffend.
Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers
Oskar Hofmann in Riesa, Wehner Straße 5,
ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Als Beobachtungsgebiet wird das Gutsbesitzer- und als Beobachtungsgebiet der Milch der Ried- und Schützenstraße gelegene bewohnte Teil der Stadt Riesa ausschließlich des Rittergutes Odhils bestimmt.
Für den Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften §§ 102-108 und für das Beobachtungsgebiet §§ 100-108 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz - Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 83 fgd. - abgedruckt in Nr. 255 des Riesauer Tageblattes vom 3. November 1914.
Zusammenfassungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. anderweit höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der Sachlichen Ausführungsvorschriften vom 7. April 1912 zum Reichsviehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1915. Schd.

Futtermittel für Arbeitspferde.
Vom Kommunalverband sind wir ersucht worden, die Pferdebesitzer, namentlich solche, deren Tiere schwere Arbeit haben, auf ein den Kartoffelflocken ähnliches Futtermittel „Kaffras“ aufmerksam zu machen. Dasselbe soll wertvoller als Kartoffelflocken sein und ungefähr aus folgenden Futterstoffen bestehen:
Kartoffeln, Weizen, Roggen, Pflanzen-, Bohnenmehl. Es soll mit gutem Erfolg als gleichwertiger Ersatz für Hafer, Gerste und Mais an Pferde, Schweine und Rinder verfüttert werden sein.
Die letzte Analyse der Agrarchemischen Versuchs- und Kontrollstation der Landwirtschaftskammer Breslau lautet:
Fett 1%, Protein 10%, Stärke 55%.
Der Preis stellt sich auf ungefähr 23.- M. für den Zentner.
Bestellungen können schriftlich oder mündlich bei der Ratskassier, Zimmer Nr. 2, bis zum 28. Dezember bewirkt werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1915. Fnd.

Gemeinde Weida.
Die Gemeinde hat einen kleinen Posten Butter abgegeben, dieselbe soll in 1/2 Pfund Stücken zum Preis von 64 Pf. abgegeben werden um jeden Haushalt zu berücksichtigen. Die Marken müssen bei Herrn Bäckermeister Jäger bis Donnerstag abend gegen Vorauszahlung entnommen werden, der Verkauf der Butter findet bei Otto Richter, Neu-Weida bis Freitag abend statt.
Der Gemeindevorstand.
Freibank Schänitz.
Freitag nachmittag von 1-3 Uhr Mindestverkauf. Fund 70 Pf.
Der Gemeindevorstand.